

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Rundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 32.

den 11. August 1916.

Amtlicher Teil.

Zl. 2850/Reg.

Rundmachung.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß für einen geplanten Straßenbau gesteckte Pfähle von Unberufenen beseitigt wurden, wird hiemit daran erinnert, daß gemäß § 12 des Expropriationsgesetzes vom 23. August 1887, L. Gbl. Nr. 4, jeder, der Singale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer für öffentliche Zwecke stattfindenden Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, in eine Geldstrafe bis zu 80 Kr. verfällt, wovon dem Anzeiger ein Drittel zukommt.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 2. August 1916.

Der ffl. Landesverweser:

i. B. gez. Spelt.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Domkapitel Chur. Ernennung. Zum nicht-residierenden Domherrn der Diözese Chur wurde vom hl. Stuhle ernannt: Bas. Vogt von Balzers, seit September 1891 an der Liebfrauenkirche in Zürich angestellt, zuerst als Vikar unter Pfarrer Dr. Matt und seit Mai 1909 als Pfarrer. Der Erwählte wirkt also seit 25 Jahren unverdrossen auf dem schwierigen Posten und die Ernennung ist eine wohlverdiente Anerkennung seiner Wirksamkeit. Der Kanton Zürich erhält dadurch auch wieder eine Vertretung im Domkapitel, und das Fürstentum Liechtenstein, das von jeher zum Bistum Chur gehört hat, wird sich über die Auszeichnung eines Landeskindes freuen. Dem Gewählten unsere Gratulation!

Wir Liechtensteiner freuen uns herzlich über diese Nachricht, die nicht nur der Gemeinde Balzers, sondern dem ganzen Lande zur Ehre gereicht. Aus Balzers sind seit 50 Jahren vier Domherren hervorgegangen: Kan. Wolfinger, Pfarrer von Baduz; Kan. Büchel, Pfarrer von Baduz; Kan. Büchel, jetziger Landesvikar und nun auch Kan. Vogt, Pfarrer in Zürich. Liechtenstein ist nun durch zwei Herren im hohen Domkapitel vertreten. Auf viele Jahre!

Lebensmittelversorgung. Von Oesterreich sind am Dienstag 30,000 Kg. Humänmais eingelangt und von der Schweiz ist eine gleich große Menge Mais

zugeliefert worden. Mit der Vermahlung der jüngsten Weizenmahlung ist bereits begonnen worden.

Brauereigewerbe. Durch Ministerialverordnung vom 3. August 1916 wird zum Zwecke der Durchführung einer gleichmäßigen Versorgung der Brauereien mit bestimmten Rohstoffen und Bedarfsartikeln eine Brauerzentrale in Wien (I. Rärntnerstraße 23) errichtet, welche die Geschäfte der bisher bestandenen Gerste- und Malzverteilungszentrale des Zentralverbandes österr. Brauerei-Industriellen-Vereine zu übernehmen hat.

Münzwesen. Laut Verordnung des österr. Finanzministeriums werden die Nickelmünzen zu 20 Heller mit 1. Jänner 1917 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Mit dem 3. August 1916 wurde mit der Ausgabe der 20-Hellerstücke aus Eisen begonnen. Es werden von dieser Münze für 50 Millionen Kronen ausgeprägt; 1 Kilogramm Eisen ergibt 300 Zwanzig-Hellerstücke.

Falsches Geld. Die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Wien macht darauf aufmerksam, daß falsche 10-Kronennoten (Sitera V vom Jahre 1904) im Umlaufe sind.

Kaminbrand. Letzten Samstag abends 8 Uhr fand im Hause Nr. 194 in Triesen ein Kaminbrand statt.

Treu der Heimat. (Fortsetzung aus Nr. 31 d. Bl.) Von Dr. E. N. Die reiche Auswahl der Wörterammlung zeigt besonders die Liebe des Verfassers zu seiner Heimat. Gar manche Proben finden sich da, die der jüngeren Generation schon nicht mehr recht geläufig sind. Und besonders diese spornen zu weiterem Sammeln an. Recht klar und übersichtlich ist die Anordnung der Wörter zu zusammenhängenden Gruppen wie „Haus und Hof“, „Speisen und Getränke“ usw., wiewohl das Nachschlagen dadurch etwas erschwert wird; die Wörter Moschi und Torkel wird z. B. mancher eher unter „Haus und Hof“ als unter „Getränken“ suchen, wenn sie auch mit Most und Wein sehr im Zusammenhang stehen. Sehr lehrreich sind die Zusammenstellungen, wie die der Festtage, Eigennamen, Ortsnamen außerhalb Liechtenstens usw. Das ist ein gutes Stück Kulturgeschichte. So lehren uns beispielsweise die Ortsnamen, wie weit die Beziehungen Liechtenstens reichen. Gerade diese Ortsnamen werden sich noch vermehren lassen, wie etwa noch „Laschöpf“ = La Chaux-de-Fonds, dessen Name mit mehreren französischen Wörtern durch die Maurer und Zimmerleute hierorts bekannt wurde.

Die romanischen Wörter in unserm Dialekt, deren Herr Schädler einige heraushebt und zusammenstellt, gäben noch ein hübsches Kapitelchen. Es wären da noch manche dazu zu gesellen: Pfnele, oder Pfelle, Lummala oder Lummara, Käse, Brenta usw. Dabei ist wohl zu unterscheiden zwischen alten Ueberbleibseln aus der Romanenzeit in Liechtenstein, wie Pfelle, Lummala, Käse, Brenta u. a. und zwischen neueren Lehnwörtern aus dem Italienischen (Fazzanedle, Zmarend) und Französischen (Schile, erkufe, tuschur). Kulturgeschichtlich von Belang ist wieder, daß sich solche altromanischen Wörter, ganz wie in der Schweiz, besonders in der Alpenwirtschaft erhalten haben.

Am Schluß des Kapitels über die Zeitwörter finden auch die im Dialekte so reichlichen Verkleinerungszeitwörter als Roseformen Erwähnung. Unsere Schriftsprache ist daran sehr arm, z. B. lächeln und andere wenige; nur das Spanische ist hierin von den bekannteren Kultursprachen stärker vertreten.

Beim Kapitel „Umstandswörter“ sei noch verwiesen auf die feinen lautlichen Unterschiede, die dann auch Träger von Bedeutungsunterschieden sind, z. B. aho = hinunter, äho = hin, hinzu.

Interessant wäre nun noch gewesen eine Zusammenstellung jener Wörter, die sich aus dem Mittelhochdeutschen in unserem Dialekt erhalten haben, dem Schriftdeutschen der heutigen Zeit aber fehlen, wie Bsch (in Bschschußla), Hiana u. a. Der Dialekt zeigt ja altertümliches Gepräge nicht nur in lautlicher Hinsicht, sondern auch in lexikalischer, d. h. im Wortschatz. Unser liebes Wörtchen „frei“ trägt noch die uralte indogermanische Bedeutung = lieb, freundlich; in der Schriftsprache hatte es sich schon lange zur Bedeutung - unabhängig verschoben.

So zeigt uns diese Wörterammlung eine Fülle interessanter Stoffes, zeigt uns ferner in den Wörterzusammenstellungen, wie der Verfasser ernst zu Werke ging. Auch die schriftdeutschen Umschreibungen und gelegentliche etymologische Erklärungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können, zeugen von Nachdenken, Umsicht, Sachkenntnis und Scharfblick. (Schluß folgt.)

Gedenktage für den Monat August. Am 1. August 1888 wurde die Landstraße durch die Triesener Klüfe überschüttet, daß der Postwagen von Baduz über Sevelen-Trübbach nach Balzers fahren mußte. Am 2. August 1895 richtete ein Hagelschlag in den Gemeinden Mauren und Eschen großen Schaden an. Am 6. August 1888 erfroren auf der Alpe Süfta

Gesetz

vom 12. Dezember 1915
über die Vermittlerämter.

Erscheinen beide Parteien zusammen vor dem Vermittleramte, so ist die Verhandlung wenn möglich sofort aufzunehmen.

Auf begründetes, rechtzeitiges Ansuchen einer Partei kann die anberaumte Verhandlung einmal vertagt werden; die ansuchende Partei hat aber die für die neuerliche Ladung entstehenden Kosten zum Voraus zu erlegen.

§ 20. Vor Beginn der Verhandlung soll sich der Vermittler vor allem überzeugen:

- ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;
- ob sie durch jene Personen vertreten sind (§ 12) die nach dem Gesetze vor Gericht für sie zu handeln haben, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem andern Grunde nicht fähig sind;
- ob der etwa erschienene Vertreter mit der vorgeschriebenen Vollmacht versehen ist (§ 12).

Fehlen die Voraussetzungen unter a und b, so ist die Verhandlung, je nach dem Ergebnisse, aufzuheben oder zu vertagen und die Partei zur Ab-

stellung des Mangels zu veranlassen; im Falle c) gilt die Streitsache als unvermittelt.

§ 21. Der Vermittler soll das Vorbringen der Parteien gewissenhaft prüfen, gegen offenbar unbegründete Ansprüche oder Bestreitungen begründeter Rechtsbegehren geeignete Vorstellungen machen und auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Anerkennung oder Verzicht hinzuwirken.

Er hat die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß von den über den Rechtsstreit von ihnen abgegebenen Erklärungen vor dem Landgerichte kein Gebrauch gemacht werden darf (§ 42, Ziffer 4).

Dem Vermittler ist gestattet, die Parteien vorerst einzeln anzuhören.

§ 22. Der Vermittler darf die mit einer oder beiden Parteien vor Vermittleramt erschienenen Zeugen und Sachverständigen nur unbeeidet abhören; eine Vorladung von Zeugen und Sachverständigen ist jedoch unzulässig.

Er kann ferner den Streitgegenstand mit den Parteien allein oder auch mit den erschienenen Zeugen oder Sachverständigen in derselben oder in einer spätern Verhandlung in Augenschein nehmen und die von den Parteien mitgebrachten Schriftstücke (Urkunden) benützen.

Im übrigen ist es dem Vermittler nur auf Ver-

langen beider Parteien gestattet, von Sachverständigen Gutachten einzuholen.

Den Parteien Eide abzunehmen oder auch einen Vergleich auf einen abzulegenden Eid zu schließen, ist nicht gestattet.

§ 23. Das Protokoll des Vermittlers über die Verhandlung hat nebst einer fortlaufenden Geschäftszahl zu enthalten:

- Den Zeitpunkt der Einbringung des Vermittlungsbegehrens und der Abhaltung der Vermittlung;
- die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Nebenparteien, der Vertreter und deren Vollmachten;
- das klägerische Rechtsbegehren und die Erklärung des Beklagten über Bestreitung, gänzliche oder teilweise Anerkennung der Klage, endlich allfällige Erklärung anderer Streitbeiträger (Nebenintervenienten);
- ein allfälliges widerklägerisches Begehren und die Erklärung des Widerbeklagten;
- die Angabe, ob der Streit habe vermittelt werden können oder nicht (§ 24).

§ 24. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen und dieses am Protokoll zu vermerken und vom Vermittler zu unterzeichnen.